

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 2

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung  
[Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837584>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vorhanden und behördlicherseits zugestanden war. Der so rücksichtsvolle Vorstand fand aber kein Wort des Dankes für das, was „unverantwortliche“ Instanzen am Wohnort für den bedürftigen L. aufgewendet hatten.

Wir rekurrirten beim bündnerischen Armendepartement und verlangten 120 Fr. Auffallend schnell hat dann G. seine Verantwortlichkeiten und finanziellen Nöte korrigiert; denn nach 14 Tagen erhielten wir den obrigkeitlichen Bescheid: Wir kehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Gemeindevorstand G. Ihr Gesuch betr. Verabfolgung einer Unterstützung an die Familie L. in Wiedererwägung gezogen und beschlossen hat, demselben zu entsprechen“ (120 Fr.)

### III.

Städtische Armenpflege in W. (Baselland), Beklagte. Kläger: Hilfsverein Töfz. Der Fabrikarbeiter G. wurde von der Geschäftsleitung wegen Singens bei der Arbeit entlassen. Er störe damit die andern Arbeiter erheblich; gegen die Qualität seiner Arbeit sei allerdings nichts einzuwenden. Noch suchte ich persönlich für den Sangesfreudigen einzutreten — umsonst. Wahrscheinlich war er den Vorgesetzten aus hier ungenannt sein wollenden Gründen unbequem geworden. Die Entlassung traf den Mann (mit Frau und drei kleinen Kindern) umso härter, als er nun der Arbeitslosenunterstützung verlustig ging und oben-dreim in absehbarer Zeit keinerlei Arbeitsgelegenheit mehr finden konnte. Das Einigungsamt gab der Firma nicht recht, so daß wenigstens dem Bezug der Unterstützung nichts mehr im Wege stand. Aber es zeigte sich bald, daß dieser Zuschuß für den Unterhalt der Familie nicht ausreichte, umso weniger, als die Frau kränzlich war und besonderer Aufwendungen bedurfte. Wir baten also unter einläßlicher Begründung (ärztliches Zeugnis beigelegt) die heimatliche Armenpflege W. um entsprechende Beihilfe. Natürlich erst auf Reklamation hin kam das salomonische Urteil: „Bei vollständiger Arbeitslosigkeit ist in erster Linie die Wohngemeinde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem G. die ihm zukommende Unterstützung ausgerichtet wird. Aus diesem Grunde müssen wir das Unterstützungsgesuch verweigern.“

Die kantonale Armendirektion Viestal brachte auf unsern Rekurs hin am Entscheid von W. die entsprechenden Korrekturen an. Aber trotzdem waren wir wegen Renitenz der Armenbehörde in W. noch zweimal genötigt, die Intervention der Oberinstanz anzurufen und gegen die unfeine Art, wie W. hinter unserm Rücken sich noch „weitere Informationen“ verschaffen wollte, Verwahrung einzulegen.

Schließlich, noch bevor die amtliche Heimerschaffung eingeleitet war, mußte die Frau in ein Sanatorium und die Kinder vom Vater der Heimatgemeinde überbracht werden. Wieder ein Beispiel dafür, wie es etwa Armenpflegen „darauf ankommen lassen“. Ich finde, solchen Praktiken gegenüber ist einfach ein Appell an die Oeffentlichkeit am Platz. Es muß Gegenstand der Sorge für alle Gewissenhaften sein, wie man derartigen Mißständen auf den Leib rücken und einen Geist pflanzen könnte, der solche Armenpflegen nicht nur unmöglich, sondern auch von vornherein unerträglich macht.

## **Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohn-örtliche Unterstützung.**

### IV.

Es handelt sich um die Frage des Kostenanteils des Niederlassungskantons bei Anstaltsversorgung von Kindern, die in einem andern Konkordatskanton

zuständig sind. Der Niederlassungskanton bestritt seine Unterstützungspflicht, da mit dem Tode der Mutter der fraglichen Kinder die Familie als aufgelöst zu betrachten sei (der Vater war schon vor 7 Jahren gestorben); damit habe für die Kinder ein neuer selbständiger Wohnsitz begonnen, im Gegensatz zu dem unselbständigen Wohnsitz zu Lebzeiten der Mutter. Weil sie während Jahresfrist vor Beginn des selbständigen Wohnsitzes bereits der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien, so sei der Wohnkanton zu ihrer Unterstützung gemäß Art. 2, Abj. 2 des Konkordates nicht verpflichtet.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. September 1921 wie folgt entschieden:

### In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Die Ansicht der appenzellischen Behörden, daß der „unselbständige“ Wohnsitz eines Familiengliedes im Wohnkanton bei Berechnung der Wohnsitzdauer zur Festsetzung der Unterstützungsquoten (Art. 5 des Konkordates) nicht mitzähle, kann hierseits nicht geschützt werden. Zu dieser Interpretation des Konkordates findet sich nirgends ein Anhaltspunkt. Art. 2 des Konkordates bestimmt: „Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton g e w o h n t hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber unterstützungsberechtigt.“ Der Begriff des „Wohnens“ findet Anwendung auf jede Person ohne Unterschied ihrer Stellung in der Familie. Die Frage, ob das Konkordat den privatrechtlichen Wohnsitz nach Zivilgesetzbuch oder einen öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriff im Auge hat, kann dabei unerörtert bleiben; es sei nur beigefügt, daß auch den Personen, die einen unselbständigen, d. h. abgeleiteten Wohnsitz haben, ein eigentlicher Wohnsitz im Sinne des Privatrechtes zukommt. Wenn nun das Konkordat von „Wohnen“ und „Wohnsitz“ spricht und Wohnsitzfristen festsetzt, so ist es ganz unzweifelhaft, daß die Zeit, während welcher eine minderjährige oder sonst handlungsfähige Person unselbständigen Wohnsitz hat, in die betreffende Frist eingerechnet werden muß. Die gegenteilige Auffassung widerspricht dem Sinn und Geiste des Konkordates, das darauf ausgeht, „einen Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge zu schaffen,“ indem es den Aufenthalt in der Wohngemeinde (und doch wohl auch dem Aufwachsen dajelbst von Geburt an) assimilierende Wirkung zuerkennt. Der von Appenzell A.-Rh. vertretene Standpunkt ist daher zurückzuweisen. Beiläufig sei bemerkt, daß auch nach dieser irri- gen Auffassung der Wohnkanton, soweit die seit 1910 volljährige (nicht entmün- digte) Tochter Flora Elise in Betracht kommt, nicht von jeder Beitragsleistung entbunden wäre, da ja derselben seit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit in S. ein selbständiger Wohnsitz zukam, der bei der Berechnung der Domizilfrist nach Konkordat berücksichtigt werden müßte.

2. Für die Anwendung von Art. 2, Abj. 2, des Konkordates auf den vor- liegenden Fall fehlt jede Grundlage. Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn der Unterstützungsbedürftige „vor seinem Einzug in den Wohnkanton“, d. h. doch unzweifelhaft: in einem a u d e r n als dem gegenwärtigen Wohn- kanton, dauernd unterstützt werden mußte. Da die Geschwister K. von Ge- burt an bis zu ihrer Versorgung in Muri zeit lebens in Gerisau gewohnt haben, kann diese Konkordatsvorschrift hier gar nicht in Frage kommen; die von Ap- penzell A.-Rh. vertretene Annahme, daß die Unselbständigkeit des Wohnsitzes während der Dauer der Minderjährigkeit rechtlich dem Wohnen außerhalb des Kantons gleichzustellen sei, ist eine Fiktion, die sich durch nichts rechtfertigen läßt. Uebrigens sei hier festgestellt, daß auch die von Argau vertretene An- sicht, wonach Art. 2, Abj. 2, nur anwendbar wäre, wenn der Aufenthalt außer-

halb des Wohnkantons unmittelbar der zweijährigen Karenzfrist vorangeht, nicht haltbar ist; nach dem klaren Wortlaut der zitierten Bestimmung kommt es bei der Ausschaltung der Hilfspflicht des Wohnkantons nicht darauf an, wie lange vor Beginn der zweijährigen Karenzfrist der Aufenthalt in diesem Kanton gedauert hat, sondern nur darauf, ob der zu Unterstützende während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton, wann immer derselbe stattfand, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fiel.

3. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß unter den obwaltenden Umständen die Verjorgungskosten für die Geschwister K. nach Maßgabe von Art. 5 und 15 des Konkordates zwischen den Kantonen Argau und Appenzell A.-Rh. zu verteilen sind. Da die Anstaltsverjorgung am 31. März 1921 eingetreten ist, muß nach Art. 15 die Dauer des Wohnsitzes der beiden Verjorgten in G. bis zu diesem Datum als Grundlage für den Verteilungsmodus angenommen werden. Die Gemeinde G. (Arg.) stellt das Begehren, Appenzell A.-Rh. habe drei Viertel der gesamten Verjorgungskosten zu übernehmen. Die Uebernahme dieser Quote durch den Wohnkanton hat einen mehr als zwanzigjährigen Aufenthalt der Verjorgten zur Voraussetzung. Dies trifft für Fl. G. K. zu, nicht aber für deren Bruder Johann Georg. Letzterer war im Zeitpunkte der Verjorgung noch nicht voll zwanzig Jahre alt; die Dauer seines Aufenthaltes in G. bis zu jenem Zeitpunkte (31. März 1921) fällt also zwischen 10 und 20 Jahre, was zur Folge hat, daß die Verjorgungskosten von den beiden beteiligten Kantonen je zur Hälfte zu tragen sind.

Demgemäß wird erkannt:

Der Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Argau wird dahin gutgeheißen, daß die Kosten der Verjorgung der Geschwister Fl. G. und J. G. K. in der Pflegeanstalt Muri nach Maßgabe der Bestimmungen des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung zwischen den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Argau zu verteilen sind.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat zu übernehmen:

- a) von den Kosten der Verjorgung der Fl. G. K.: drei Viertel des Betrages;
- b) von den Kosten der Verjorgung des J. G. K.: die Hälfte des Betrages.

Den Rest der Verjorgungskosten trägt der Kanton Argau.

---

**Schweiz. Verband der deutschen Hilfsvereine.** In unverdrossener stiller Arbeit suchten die Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz während des vergangenen Jahres die schwere Not der Zeit für ihre Landsleute zu lindern. Opferbereit griff man die in besserer Zeit vorsorgend aufgesparten Geld- und Vermögensbestände an, was um so nötiger war, da vielfach das einzelne Mitglied, zur äußersten Sparsamkeit gezwungen, nichts oder nur wenig leisten kann, da Reich und Einzelstaat fast ganz mit ihren Unterstützungen aufgehört haben. Viele tausende Beratungen, Sitzungen und Sprechstunden mögen während des ganzen letzten Jahres in den Vereinen abgehalten worden sein, wurden doch neben reinen Fürsorgefragen auch vielfach Heimatscheine und Pässe vermittelt, fremdenpolizeiliche Schwierigkeiten behoben, mit schweizerischen und deutschen Armenbehörden, Pfarr- und Zollämtern verhandelt. — Auch der Vorort, zu dem der Deutsche Hilfsverein Zürich wiederum erwählt wurde, mußte vielfach nicht leichte und oft unerfreuliche Arbeit leisten. — Er wurde dadurch entlastet, daß die einzelnen Abteilungen für soziale Fürsorge bei den deutschen Konsulaten, die dem Referat für soziale Fürsorge bei der deutschen Gesandtschaft in Bern unterstellt waren, die amtliche Fürsorge für die Wehrmannsfamilien über-